

Richtlinie zur Förderung der Aufrechterhaltung der extensiven Weidetierhaltung im Offenland durch Grundschutzmaßnahmen

1. Förderzweck

Zweck der Förderrichtlinie ist die Aufrechterhaltung der extensiven Beweidung, um einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz im Offenland zu leisten.

Um dies zu erreichen, ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Schutz des Wolfes und der Weidetierhaltung durch Förderung von Investitionen für einen hinreichenden Grundschutz in Kombination von Beratungsleistungen Bestandteil dieser Richtlinie.

Zweckgebundenen Zuwendungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen arten- und tierschutzrechtlichen Auflagen.

2. Definition im Sinne der Förderrichtlinie

Für einen Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

Nach allen Seiten geschlossene Einzäunung mit Elektroknotennetzen mit einer Höhe von mindestens 106 cm.

Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.

Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.

3. Rechtsanspruch

Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Gießen sowie die Weidetierhalter und Weidetierhalterinnen welche ihren Tierbestand nachweislich im Landkreis Gießen halten.

Förderberechtigt sind alle Weidetiergruppen.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird in den unter Punkt 2 definierten Grundschutzvoraussetzungen, die Anschaffung von:

- Stromführenden Elektroknotennetzen (> 106 cm Höhe, 50 m Länge)

- Weidezaungeräten (> 1 Joule Entladeenergie, 12V (Batteriegerät) bzw. 230V (Hausstromgerät))
- Weidezaunbatterien, Akkubatterien (12 V 85 Ah)

6. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt, wie nachfolgend definiert, in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Restkosten sind somit grundsätzlich vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu tragen.

Die Menge der förderfähigen Elektroknotennetze (100 m oder 2x 50 m) wird je Antragsteller und Jahr begrenzt auf:

1 – 10 Weidetiere: 100 Meter

11 – 30 Weidetiere: 200 Meter

31 – 60 Weidetiere: 300 Meter

Ab 61 Weidetiere: 400 Meter

Förderhöhe Elektroknotennetze: 80% des Anschaffungspreises, bis max. 100 € / Netz

Förderhöhe Weidezaungeräte: 80 % des Anschaffungspreises, bis max. 250 € / Gerät / Jahr

Förderhöhe der Batterien/ Akkus: 80% des Anschaffungspreises, bis max. 150 € / Gerät / Jahr

Beratungsleistung, Seminarkosten: 100% einmalig

7. Antragstellung

Der Antrag für die Gewährung eines Zuschusses ist

per Post bei dem Landkreis Gießen – Der Kreisausschuss
 Fachdienst Naturschutz
 Postfach 11 07 60
 35352 Gießen

mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Antrag ist zeitnah nach Anschaffung für das jeweilige Förderjahr mit den Originalbelegen einzureichen, danach erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers oder der Antragstellerin.

Der Vordruck ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen erhältlich oder kann aus dem Internet heruntergeladen werden (www.lkgi.de).

Da die Fördermittel pro Jahr begrenzt sind, sollte sich der Antragsteller oder die Antragstellerin vor dem Einreichen des Antrages bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen erkundigen, ob eine Förderung noch möglich ist. Ist dies der Fall, so ist der Antrag zusammen mit den notwendigen Nachweisen (siehe Punkt 8) einzureichen.

Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Förderbescheid.

8. Bedingungen

Um eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung und Aufrechterhaltung der extensiven Beweidung im Landkreis Gießen zu erhalten, muss der Antragsteller oder die Antragstellerin ein Beratungsgespräch im Hinblick auf Herdenschutz durch eine geeignete Fachstelle (z.B. Herdenschutzberatung LLH, kostenlos) nachweisen. Alternativ gilt die Teilnahme an einer Herdenschutzschulung durch das bundesweite Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz „Herdenschutz in der Weidetierhaltung“ (auch online).

Die Tiere müssen nachweislich beim Veterinäramt des Landkreises Gießen, der Tierseuchenkasse sowie im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) angemeldet sein.

Die Antragsstellenden müssen die persönlichen Voraussetzungen zum Halten von Weidetieren erfüllen. Gegen die Antragsstellenden darf kein Tierhalteverbot bestehen oder bestanden haben. Weiterhin dürfen sie dem Veterinäramt des Landkreis Gießen nicht durch prekäre Haltungsbedingungen bekannt sein.

Ein Weiterverkauf der geförderten Gegenstände ist nicht zulässig.

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung:

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

9. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen die Antragsstellenden ein, dass der Landkreis Gießen die personenbezogenen Daten wie im Antragsformular angegeben ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Förderrichtlinie tritt am 14.03.2022 in Kraft.